

Weisung 201812002 vom 04.12.2018 – Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a und 80b SGB III – Aktualisierung der Fachlichen Weisung

Laufende Nummer: 201812002

Geschäftszeichen: AM 4 – 6551/75056

Gültig ab: 01.12.2018

Gültig bis: 04.12.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Anordnung des Verwaltungsrates der BA zur Förderung von Jugendwohnheimen


Die Fachliche Weisung zur Förderung von Jugendwohnheimen wird aufgrund der geänderten Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen aktualisiert bereitgestellt.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BGBl. I Nr. 69 vom 27.12.2011, Seite 2854) wurde durch die §§ 80a und 80b die Projektförderung von Jugendwohnheimen im SGB III verankert.

Nachdem die Fördermöglichkeit in Form des einmaligen Zuschusses zum 31. Dezember 2015 ausgelaufen war, wird dieser aufgrund eines fortwährend bestehenden Sanierungsbedarfes bei den Trägern von Jugendwohnheimen mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erneut befristet bis zum 31. Dezember 2021 wieder eingeführt.

Der Verwaltungsrat hat am 14. Dezember 2017 die Zweite Änderungs-Anordnung zur Anordnung zur Förderung von Jugendwohnheimen nach § 80a in Verbindung mit § 80b Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beschlossen.



Diese ermöglicht nun nach § 12 der Anordnung erneut die Förderung von Trägern der Jugendwohnheime mit einem einmaligen Zuschuss. Darüber hinaus wurden keine weiteren Änderungen in der Anordnung vorgenommen.

Die Zweite-Änderungs-Anordnung und die geänderte Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen sind am Tag nach der Sonderveröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten der BA am 6. März 2018 in Kraft getreten.

Aufgrund dessen wurde die Fachliche Weisung aktualisiert.

2. Auftrag und Ziel

Die Fachliche Weisung regelt die konkrete Umsetzung der Projektförderung für Jugendwohnheime. Bundesweit zuständig ist unverändert das Team Jugendwohnheimförderung in Rheine im Operativen Service Bochum. Mit der Aktualisierung der Fachlichen Weisung zur Förderung von Jugendwohnheimen erhält der Operative Service Bochum Weisungen sowie Hinweise zur Anwendung und Umsetzung dieser Förderleistung.

Die aktualisierte Fachliche Weisung ist im Intranet unter SGB III > Förderung > Förderung von Jugendwohnheimen hinterlegt. Die Verwaltungsvereinbarung wird derzeit ebenfalls an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Förderung von Jugendwohnheimen leistet die Bundesagentur für Arbeit einen Beitrag im Handlungsfeld Verbesserung des Übergangs Schule-Beruf im Rahmen der Strategie der BA 2025 und unterstützt den Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- nehmen Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen entgegen und leiten diese an den Operativen Service (OS) Bochum – Team Jugendwohnheimförderung mit Sitz in Rheine - weiter.
- erstellen auf Anfrage durch den OS Bochum eine Stellungnahme zur Situation und Entwicklung des regionalen Ausbildungsstellenmarktes und lassen diese dem OS Bochum – Team Jugendwohnheimförderung - zukommen.

Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

- stellt im Rahmen ihrer Fachaufsicht die ordnungsgemäße Umsetzung der Fachlichen Weisung durch den OS Bochum sicher.

Der OS Bochum, hier das Team Jugendwohnheimförderung

- wendet die Regelungen der Fachlichen Weisung entsprechend an und setzt diese ordnungsgemäß um.
- berät Träger von Jugendwohnheimen.
- ist für eine Bearbeitung der Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen verantwortlich.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift